

# Satzung

## über die Benutzung der Stadtbibliothek Clausthal-Zellerfeld und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 299) und § 9 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Clausthal-Zellerfeld ist eine öffentliche Einrichtung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Zwischen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und dem Benutzer/der Benutzerin besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art aus den Ausleihbeständen der Stadtbibliothek zu entleihen sowie die Informationsbestände, Kataloge und elektronischen Recherchemöglichkeiten zu benutzen.

### § 2

#### Anmeldung

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises, Reisepasses oder einer Anmeldebestätigung an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Minderjährige haben eine schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter/Die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (2) Der Benutzer/Die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der Satzung und die Zustimmung zur elektronischer Speicherung der Daten zur Person.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer/die Benutzerin einen Benutzerausweis. Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen seines/ihres Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### § 3 Benutzerausweis

- (1) Ab 01.01.2005 ist der Ausweis nur gültig nach Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird um jeweils 1 Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahres-Benutzungsgebühr an verlängert.
- (2) Der Ausweis kann auch für die Dauer von einem Monat ausgestellt werden.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter/Vertreterin.

### § 4 Leihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Spiele, E-Reader, Hörbücher, CD-ROM, Zeitschriften	4 Wochen
CD und DVD, elektronische Spiele	1 Woche

Die Stadtbibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festlegen und entliehene Medien jederzeit zurückfordern.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung eines anderen Benutzers/einer anderen Benutzerin vorliegt. Für CDs, DVDs und elektronische Spiele ist keine Leihfristverlängerung möglich.
- (4) Es ist nicht gestattet, entliehene Medien an andere Personen weiterzugeben.
- (5) Für verliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

### § 5 Leihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Leihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die Anzahl der von einem Benutzer/einer Benutzerin gleichzeitig entlehbaren Medien kann seitens der Stadtbibliothek begrenzt werden.

## § 6 Internetnutzung

Jeder Benutzer/Jede Benutzerin hat Zugang zu elektronischen Diensten über das Internet unter Maßgabe nachstehender Bedingungen. Mit einer Unterschrift auf der Reservierungsliste zu Beginn jeder Internet-Sitzung wird die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Regelungen bestätigt.

- (1) Für die Nutzung der Internetdienste ist ein gültiger Benutzerausweis oder ein Personalausweis/Pass erforderlich.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen zusätzlich die Unterschrift und Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.
- (4) Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung persönlicher Daten, entstehen. Die Nutzung der Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken sowie die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist untersagt. Die gezielte Suche und die Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind diese Seiten unverzüglich zu verlassen. Diese Feststellung lässt keine Ausnahme zu und gilt gleichermaßen für die Bildschirmanzeige als auch für den Ausdruck.
- (6) Manipulationen des Betriebssystems oder der Anwendersoftware sind untersagt. Bei Veränderungen müssen die entstandenen Kosten zur Behebung des Schadens vom Benutzer/von der Benutzerin bezahlt werden.
- (7) Die Terminvergabe erfolgt anhand von Reservierungslisten. Eine telefonische Voranmeldung ist möglich.
- (8) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine Stunde täglich begrenzt und beginnt mit der in den Reservierungslisten festgelegten Zeit. Der Anspruch auf diese Reservierung erlischt nach 10 Minuten. Die Stadtbibliothek behält sich vor, bedarfabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (9) In der Sitzung angelegte Bookmarks/Favoriten werden vom Bibliothekspersonal täglich gelöscht. Sie können jedoch am Ende der Sitzung gespeichert werden.
- (10) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz Einsatz eines Virenschutzprogrammes an Dateien und an Datenträgern des Benutzers/der Benutzerin auftreten.
- (11) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software ist das Urheberrecht zu beachten.
- (12) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (13) Für alle Bibliotheksnutzer/Bibliothekbenutzerinnen besteht vor und nach den Öffnungszeiten auf eigenen Geräten freier WLAN-Zugang für 30 Minuten.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für den Benutzerausweis sowie für die Überschreitung der Leihfrist, die Internetnutzung und für sonstige Leistungen sind von den Benutzern/Benutzerinnen Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung, die Anlage dieser Satzung ist, zu entrichten. Die Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung, Versäumnisgebühren mit dem Beginn des Versäumnisses. Sie sind auf Anforderung fällig.
- (2) Die Medien werden unentgeltlich verliehen.

## **§ 8 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für beschädigte, verlorengegangene, nicht zurückgegebene und verschmutzte Medien ist der Benutzer/die Benutzerin, bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin schadensersatzpflichtig.
- (2) Die Art und Höhe des Schadensersatzes bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Vor jeder Leihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer/die Benutzerin, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an Hard- und Software, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen.

## **§ 9 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/Benutzerinnen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen ist in der Stadtbibliothek nicht gestattet, Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und sonstige Gepäckstücke sind während des Besuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken zu verwahren.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/Benutzerinnen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (5) Das Hausrecht nehmen die Leitung und beauftragtes Personal der Stadtbibliothek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

**§ 10**  
**Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Am gleichen Tage verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Clausthal-Zellerfeld, den 30.03.2017

**Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

gez. Britta Schweigel                      (Siegel)  
Bürgermeisterin

## Anlage zur Satzung:

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Clausthal-Zellerfeld und die Erhebung von Gebühren in der ab 01.04.2017 geltenden Fassung:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Jahres-Benutzungsgebühr   | 15,00 € |
|    | Von der Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr sind befreit:<br>Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren   |         |
|    | Ermäßigte Jahres-Benutzungsgebühr   | 10,00 € |
|    | Eine Ermäßigung der Jahres-Benutzungsgebühr erhalten:<br>- Schüler und Schülerinnen<br>- Studierende<br>- Auszubildende<br>- Freiwillige Wehrdienstleistende und Bundesfreiwillige<br>- Arbeitslose<br>- Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger |         |
|    | Der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestand ist durch entsprechende Bescheinigung bzw. Ausweis nachzuweisen.   |         |
| 2. | Monats-Benutzungsgebühr   | 5,00 €  |
|    | Ermäßigte Monats-Benutzungsgebühr   | 3,00 €  |
|    | Für den unter 1.) genannten Personenkreis   |         |
| 3. | Ausstellung eines Ersatzausweises   |         |
|    | - Kinder und Jugendliche  | 2,00 €  |
|    | - Leserinnen und Leser ab 18 Jahren   | 3,00 €  |
| 4. | Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro überfälligen Ausleihtag zzgl. anfallender Portokosten im Mahnfall   | 0,05 €  |
| 5. | Internetbenutzung pro angefangene 15 Minuten (für Nutzer ab 18 Jahre)   | 0,25 €  |
| 6. | Internet-Ausdruck pro Seite   | 0,10 €  |

Clausthal-Zellerfeld, den 30.03.2017

**Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

gez. Britta Schweigel (Siegel)  
Bürgermeisterin